

51. Darf das Vormundschaftsgericht die Zustimmung eines anteilsberechtigten Abkömmlings auch zu Vertragsabreden ersehen, durch die in einem Überlassungsvertrag über einen Erbhof die Versorgung weidender Kinder und Altenteilsleistungen geregelt werden?

BGB. § 1487.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 25. November 1935 in einer Familiensache R. IV B 62/35.

I. Amtsgericht Marienwerder.

II. Landgericht Elbing.

Gründe:

Der am 9. August 1927 verstorbene Landwirt R. in W. ist von seiner Witwe zu $\frac{1}{4}$ und von seinen 5 Kindern zu je $\frac{3}{20}$ des Nachlasses beerbt worden. Der Erblasser hat mit seiner Frau in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt; beide Eheleute sind als Miteigentümer eines Grundstücks kraft dieser Gemeinschaft im Grundbuche des Amtsgerichts M. von W. verzeichnet. Das Grundstück ist am 22. November 1934 als Erbhof in die Erbhöferolle von W. eingetragen worden. Die Witwe lebt mit ihren Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft.

In notarieller Verhandlung vom 30. Juni 1934 hat sie ihren Sohn Erich R. zum Auerben bestimmt und ihm das Grundstück unter Zugrundelegung des Einheitswerts von 29800 RM. mit Zustimmung von dreien der übrigen Kinder gegen Übernahme von Hypotheken und nicht gesicherten Schulden überlassen. Erich R. hat sich in der Verhandlung weiter verpflichtet, seinen vier Geschwistern je 2500 RM. als Ausstattung zu zahlen und auf dem Grundstück brieflos als Hypothek eintragen zu lassen, ebenso ein Altenteil für seine Mutter. Seine Schwester Margarete R. und ihr Ehemann haben es abgelehnt, dem Vertrage beizutreten, weil Frau R. glaubt, einen höheren Betrag als Vatererbe und Ausstattung erhalten zu müssen. Auf Antrag der Witwe hat daher das Vormundschaftsgericht die Zustimmung der Eheleute R. zu dem Vertrage vom 30. Juni 1934 durch Beschluß vom 27. November 1934 gemäß §§ 1487, 1447 BGB. erseht. Auf sofortige Beschwerde der Eheleute R. hat das Landgericht

am 13. März 1935 den angefochtenen Beschluß aufgehoben und den Antrag der Witwe K. zurückgewiesen. Das Kammergericht will sich dieser Entscheidung anschließen. Es hält mit dem Landgericht zwar eine Veräußerung im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung für geboten, wenn die Witve wegen hohen Alters das Grundstück selbst nicht weiter bewirtschaften könne; es meint aber, durch den vorliegenden Vertrag solle den einzelnen Miterben ihr Erbteil schon jetzt überwiesen werden, und eine der Erbfolge vorgeifende Auseinandersetzung gehöre nicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts. Auch die Erbhofeigenschaft führt nach der Meinung des Kammergerichts zu keiner abweichenden Beurteilung. — Das Kammergericht glaubt aber durch Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts (vom 8. November 1913 Bayr. OLG. Bd. 14 S. 624, 21. Juni 1920 Recht 1920 Nr. 3392, 4. Januar 1922 Bayr. OLG. Bd. 22 S. 5 = ROLG. Bd. 42 S. 88, 9. September 1924 Bayr. OLG. Bd. 23 S. 160, 8. Januar 1927 JW. 1927 S. 1433 Nr. 3) gehindert zu sein; dieses habe die vormundschaftsgerichtliche Zustimmung zu einem Vertrage für zulässig erklärt, durch den ein zum Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehöriges Anwesen einem anteilsberechtigten Abkömmling gegen Gewährung eines Anteils an die Witve (und Abfindungen an die übrigen Teilhaber) überlassen werde, auch wenn das Grundstück das ganze Gesamtgut bilde, so daß im Ergebnis eine tatsächliche Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und eine der Erbfolge vorgeifende Auseinandersetzung herbeigeführt sei.

Dem Kammergericht ist in der Auffassung beizupflichten, daß durch die Erbhofeigenschaft des Grundstücks die Streitfrage nicht beseitigt ist. Denn diese geht dahin, ob eine Erbschaftszustimmung des Vormundschaftsgerichts über die Entscheidung, daß eine Veräußerung stattzufinden habe, vielleicht, welches Entgelt im ganzen zu zahlen sei, noch hinausgehen und sich auch auf die Einzelrechte der Beteiligten erstrecken dürfe, die diesen an dem Gegenwert zukommen. Würde das Vormundschaftsgericht die Zustimmung zu einem diese Einzelheiten regelnden Vertrage schlechthin erteilen, so würde die Zustimmung der Beteiligten auch hierzu erteilt, und diese würden weitere Auseinandersetzungrechte insoweit nicht mehr geltend machen können, die ihnen sonst aus der Beteiligung an der fortgesetzten Gütergemeinschaft zukommen könnten. An dem bisherigen Rechts-

zustand, daß jeder Beteiligte über seine aus der Gemeinschaft ihm zustehenden Rechte grundsätzlich selbst uneingeschränkt verfügen kann, hat zwar das Reichserbhofgesetz insofern etwas geändert, als Ansprüche der weichen Kinder, was den Erbhof anbelangt, einen anderen Inhalt bekommen haben, als das Bürgerliche Gesetzbuch vorsieht, und als ferner das Anerbengericht Überlassungsverträge zu genehmigen (§ 37 RErbhG.), also auf deren Inhalt Einfluß zu nehmen und bei Streitigkeiten über die Versorgung der Abkömmlinge nach Billigkeit zu entscheiden hat (§§ 30, 32 RErbhG.). Die Auseinandersetzungsrechte haben also nicht nur den Inhalt geändert, sondern sie stehen auch nicht mehr uneingeschränkt den Beteiligten zu; das Anerbengericht greift vielmehr in die Auseinandersetzung ein, aber doch nur in den durch das Gesetz gezogenen Grenzen. Zum Abschluß eines Überlassungsvertrags zwingt das Reichserbhofgesetz nicht, und sonst bleibt bei Streit über die Höhe der Versorgung jedem Beteiligten die Anrufung des Anerbengerichts offen. Ergänzt das Vormundschaftsgericht die Zustimmung eines Beteiligten zu einem Vertrag, der die Abfindung regelt, so beseitigt eine solche Zustimmung jedes weitere Recht des Beteiligten. Auch nach Erlaß des Reichserbhofgesetzes beschränkt daher eine solche Zustimmung den Beteiligten in seinen Auseinandersetzungs- oder Versorgungsrechten, und es bleibt somit die Frage bestehen, ob die Erbschaftszustimmung so weit gehen darf, daß sie die Auseinandersetzungs- oder Versorgungsrechte des Beteiligten beeinflusst. Diese Frage aber will das Kammergericht im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts verneinen. Die Voraussetzungen des § 28 NZGG. sind daher gegeben.

Die Frage, ob die Erbschaftszustimmung des Vormundschaftsgerichts in die Auseinandersetzung der Beteiligten eingreifen darf, ist in Rechtsprechung und Schrifttum bisher nicht einheitlich beurteilt worden. Den die Frage bejahenden Ausführungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts steht die gegenteilige Auffassung des Kammergerichts in dem Beschluß vom 25. November 1921 (I. a. X. 838) gegenüber (im Auszug in Anm. 2 zu ROLG. Bd. 42 S. 88). Ihr haben sich der RGKomm. z. BGB. 8. Aufl. § 1487 Anm. 2 und Pland BGB. 4. Aufl. § 1487 Anm. 13 angeschlossen.

Jedenfalls dann, wenn es sich um einen Erbhof handelt, muß nach Erlaß des Reichserbhofgesetzes der Ansicht des Bayerischen

Obersten Landesgerichts zugestimmt werden. Der Überlassungsvertrag unterliegt der Nachprüfung des Anerbengerichts, insbesondere darauf, daß der Erbhof nicht über seine Kräfte belastet wird (§ 37 Abs. 3 RErbhG.), wobei in diesem Zusammenhange die Belastung nicht nur als dingliche zu verstehen ist (vgl. Entsch. des Reichserbhofgerichts Bd. 1 S. 176). Die Grenze wird je nach den Bedürfnissen enger oder weiter zu ziehen sein; die Lebensverhältnisse der weichenenden Kinder spielen dabei eine wesentliche Rolle. In § 30 RErbhG. ist z. B. auf die Beschaffung einer Siedlerstelle hingewiesen. Bei der Prüfung eines Überlassungsvertrags spielt diese Frage die gleiche Rolle; ähnlich kann es bei der beabsichtigten Gründung eines Erwerbsgeschäfts liegen. Die Frage, ob eine dingliche Sicherung genehmigt werden kann, hängt hiermit zusammen. Die in den Entscheidungen des Reichserbhofgerichts Bd. 1 S. 104, S. 181, S. 200, S. 252 abgedruckten Fälle geben einen Einblick in diese Verhältnisse. Ohne eingehende Regelung aller dieser Fragen der Abfindungen läßt sich ein Überlassungsvertrag schlechterdings nicht schließen und vom Anerbengericht auf seine Angemessenheit — auch der rein schuldrechtlichen Belastung im Sinne des § 37 Abs. 3 RErbhG. — nicht prüfen (vgl. Entscheidungen des Reichserbhofgerichts Bd. 1 S. 51, S. 87, S. 176).

Wird also die Notwendigkeit anerkannt, daß ein zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehöriger Erbhof veräußert werde, weil die Witwe wegen hohen Alters nicht mehr weiter wirtschaften kann und auch die Zeit herangerückt ist, daß der Anerbe auf eigene Füße gestellt werden sollte, so gehört zur ordnungsmäßigen Verwaltung die vertragliche Überlassung an den Anerben unter gleichzeitiger Regelung der den weichenenden Erben zustehenden Abfindungen. Ein Eingriff in deren Ansprüche läßt sich dann nicht vermeiden, wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist. Derartige Eingriffe in die Rechte einzelner Mitglieder in Rücksicht auf die Belange der Familie und deren Erhaltung auf einem nicht überlasteten Hof laufen dem heutigen Rechtsempfinden nicht zuwider.

Das Landgericht wird daher nachzuprüfen haben, ob die Erbschaftszustimmung des Vormundschaftsgerichts sachlich gerechtfertigt ist.